



Hochschule für  
Philosophie

München

# PRÜFUNGSORDNUNG

für das Modulstudium  
„Wirtschaftsethik“

an der Hochschule für Philosophie München/  
Philosophische Fakultät S.J.  
vom 22.9.2016

Aufgrund von Art. 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 22.9.2016 folgende Satzung:

### **§ 1 Zielsetzung des weiterbildenden Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Bei dem Modulstudium „Wirtschaftsethik“ handelt es sich um ein spezielles Angebot des weiterbildenden Studiums der Hochschule für Philosophie gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG i.V.m. Art. 43 Abs. 6 Satz 1.
- (2) <sup>1</sup>Das Modulstudium Wirtschaftsethik will Menschen, die in der Wirtschaft tätig sind, befähigen, die konkreten ethischen Fragen ihres beruflichen Alltags angemessen zu beantworten. <sup>2</sup>Es vermittelt dafür notwendige philosophisch-ethische Grundlagen wie auch anwendungsbezogenes Orientierungswissen und die sozialen Kompetenzen, die für Menschen in Führungsverantwortung heute bedeutsam sind. <sup>3</sup>Neben Grundfragen der Wirtschaftsethik (verschiedene Argumentations- und Begründungsformen) werden unterschiedliche bereichsspezifische Fragestellungen (von Ethik wirtschaftlicher Rahmenordnungen über Unternehmensethik bis hin zur Führungs-, Konsumenten- oder Investmentethik) theoretisch und anhand von praktischen Erfahrungen thematisiert.
- (3) <sup>1</sup>Das besondere Profil des Modulstudiums zeigt sich zum einen in der explizit philosophischen Ausrichtung, zum anderen in der inter- und transdisziplinären Prägung. <sup>2</sup>Studierende erhalten damit die Fähigkeit, die Wirtschaftsethik als Bereichsethik mit ihrer methodisch eigenständigen Basis zu verstehen und auf dieser Basis in verschiedensten wirtschaftsethischen Anwendungsfragen begründete Orientierung für sich und andere zu geben.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugang zum Modulstudium „Wirtschaftsethik“ erhalten Bewerber und Bewerberinnen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen können. <sup>2</sup>Die in diesem Modulstudium angebotene Module sind Teil des weiterbildenden Teilzeitstudiengangs „Master of Arts (M.A.) in Ethik“. <sup>3</sup>Spätestens für die Zulassung zu diesem Master-Studiengang müssen des Weiteren einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Über den Zugang entscheidet der oder die für den Studiengang verantwortliche Koordinatorin bzw. verantwortlicher Koordinator. <sup>2</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. <sup>3</sup>Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. <sup>4</sup>Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für das Zertifikatsstudium, die oder der für die Zulassung und ein

angemessenes Studienangebot verantwortlich ist.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 62 BayHSchG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. <sup>3</sup>Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Prüfungsverfahren**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Modulstudium beträgt drei Semester.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. <sup>2</sup>Folgende Prüfungsformen sind vorgesehen:
  - a. Essay (Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage in sehr knapper Form behandelt) von 5 Seiten,
  - b. vertiefte Hauptseminararbeit (ausführliche Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in gegliederten Form auf fortgeschrittenem Niveau) von 20-24 Seiten,
  - c. vertiefte mündliche Prüfung von 25 Minuten.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem die Veranstaltung beendet wird. <sup>2</sup>Zu mündlichen Prüfungen meldet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat in den dafür im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Anmeldefristen im Prüfungssekretariat an. <sup>3</sup>Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt. <sup>4</sup>Ort und Zeitpunkt der Prüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. <sup>5</sup>Sofern die Prüfungen im Verfassen von vertieften Seminararbeiten oder Essays bestehen, wird die Abgabefrist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben. <sup>6</sup>Die Bearbeitungszeit für vertiefte Seminararbeiten oder Essays beträgt mindestens sieben, höchstens neun Wochen.
- (4) <sup>1</sup>Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag auf Nachweis vom Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. <sup>2</sup>Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. <sup>3</sup>Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (5) <sup>1</sup>Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. <sup>2</sup>Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. <sup>3</sup>Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

## § 5 Prüfungsaufbau und -leistungen

(1) Folgende Module müssen besucht werden:

1. <sup>1</sup>Die beiden Grundlagenmodule „**Ethik in globaler Perspektive**“.  
<sup>2</sup>Diese finden jeweils als drei seminaristische Blockveranstaltungen pro Semester freitags und samstags statt. <sup>3</sup>Im ersten Grundlagenmodul, das im Wintersemester angeboten wird, geht es um Grundlagen der Ethik, der Sozialethik und der Anthropologie. <sup>4</sup>Im zweiten Grundlagenmodul, das im Sommersemester angeboten wird, wird in jeder Einheit in eine der Bereichsethiken der Wirtschaftsethik, der Medienethik und der Medizinethik eingeführt, wobei jeweils die theoretische Basis vermittelt und die Verbindung zu konkreten ethischen Fragestellungen aus dem beruflichen Alltag der Studierenden hergestellt wird. <sup>5</sup>Jedes der Grundlagenmodule gilt als bestanden, wenn eine schriftliche Studienarbeit (Essay) von fünf Seiten verfasst wurde, das mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. <sup>6</sup>Jedes Grundlagenmodul umfasst 3 SWS und 9 ECTS-Punkte. <sup>7</sup>Es handelt sich dabei um Modul I a und b des Master-Studiengangs Ethik.
2. <sup>1</sup>Die beiden Schwerpunktmodule „**Wirtschaftsethik 1 und 2**“.  
<sup>2</sup>In den Schwerpunktmodulen finden sich alternierend Lehrangebote zu Grundlagen und Anwendungen der Wirtschaftsethik und ihren verschiedenen Teilbereichen der Politischen Ökonomie, der Unternehmens- und Konsumentenethik. <sup>4</sup>Für beide Schwerpunktmodule werden sowohl Hauptseminare als auch Vorlesungen angeboten. <sup>5</sup>Die Vorlesung schließt mit einer vertieften 25-minütigen mündlichen Prüfung ab. <sup>6</sup>Sie gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>7</sup>Für das Hauptseminar ist eine vertiefte schriftliche Seminararbeit von 20-24 Seiten zu verfassen. <sup>8</sup>Sie gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>9</sup>Jedes Schwerpunktmodul umfasst 2 SWS und 6 ECTS-Punkte. <sup>10</sup>Es handelt sich dabei um Modul III a und b des Master-Studiengangs Ethik.
3. <sup>1</sup>Das Modul „**Philosophie**“.  
<sup>2</sup>Durch den zusätzlichen Besuch des Moduls „Philosophie“ sollen die Lerninhalte der Schwerpunktmodule a und b „Wirtschaftsethik“ auf die Traditionen und Entwicklungen der europäischen und anglo-amerikanischen Philosophie bezogen werden. <sup>3</sup>Die Studierenden sind frei aus dem Angebot der Hochschule an Vorlesungen und Hauptseminaren zu wählen. <sup>5</sup>Dabei können Vorlesungen oder Hauptseminare besucht werden. <sup>6</sup>Eine Vorlesung gilt als bestanden, wenn eine vertiefte mündliche Prüfung von 25 Minuten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>7</sup>Ein Hauptseminar gilt als bestanden, wenn eine vertiefte schriftliche Seminararbeit von 20-24 Seiten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>8</sup>Das Modul umfasst 2 bis 3 SWS und 6 ECTS-Punkte. <sup>9</sup>Es handelt sich dabei um das Modul V des Master-Studiengangs Bildung.

(2) Für das Zertifikat Wirtschaftsethik werden insgesamt 36 ECTS-Punkte erworben.

## § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>3</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:  
Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;  
Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) <sup>1</sup>Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>2</sup>Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu Prüfungsleitungen i.S. des § 5 oder treten sie von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 8 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise am Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt, ist spätestens jedoch nach zwei Semestern abzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Die nach § 5 in Verbindung mit § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. <sup>6</sup>Überschreitet ein Kandidat die in § 4 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt das Studium als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>7</sup>Überschreitet der Kandidat die in Satz 2 festgelegte Wiederholungsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Studium endgültig nicht bestanden.

### **§ 9 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 10 Aushändigung des Zertifikats**

<sup>1</sup>Aufgrund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlicher Prüfungsleistungen erhält der bzw. die Studierende ein unbenotetes Zertifikat mit Notenanhang. <sup>2</sup>Das Zertifikat ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.1.2016 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 10.8.2016.

München, 22.9.2016

gez. Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher  
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 22.9.2016 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.9.2016.